



Vorlage Nr.: 2018/123

14.08.2018

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	18.09.2018	5
Kreistag	Landrat	25.09.2018	6

Festlegung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Sozialgericht Gelsenkirchen für die Amtszeit vom 01.01.2019 - 31.12.2023

Beschlussvorschlag: Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl zur ehrenamtlichen Richter *in am Sozialgericht Gelsenkirchen für die Amtszeit 2019 – 2023 werden die in der Anlage aufgeführten Personen bestimmt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Für das Sozialgericht Gelsenkirchen sollen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 drei ehrenamtliche Richter *innen neu bzw. wieder berufen werden. Entsprechend des anliegenden Schreibens des Sozialgerichts Gelsenkirchen sind entsprechend § 28 S. 3 VwGO die doppelte Anzahl an Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Dementsprechend hat der Kreistag 6 Personen vorzuschlagen.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der Vorschlagsliste durch den Kreis Recklinghausen ist § 14 Abs. 4 SGG. Im Übrigen treffen die §§ 16 u. 17 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie die §§ 22 u. 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Regelungen zu den vorzuschlagenden Personen.

Entsprechend § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Wählbarkeitsvoraussetzungen:

Gemäß § 16 SGG muss die vorzuschlagende Person des ehrenamtliche Richters Deutscher sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Ausgeschiedene Personen können erneut vorgeschlagen werden.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Gemäß § 17 SGG sind bestimmte Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen. Hierzu zählen unter anderem Personen, welche infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen bzw. der Verlust dieser aufgrund einer entsprechenden Anklage zu erwarten ist. Weiter Personen, welche zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind sowie Personen die das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzen. Ein Auszug des Gesetzeswortlautes ist der Vorlage beigelegt.

Zu ehrenamtlichen Richtern können gemäß § 22 VwGO nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst (Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts), soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen

Es sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bereits bei dem Landessozialgericht NRW, den Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht NRW für den Berufszeitraum 01.01.2019 – 31.12.2023 als ehrenamtliche Richter berufen worden sind
- Personen, die eine prozessvertretende Tätigkeit vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ausüben
- Personen, die den Ladungen zu den Sitzungen aus beruflicher oder sonstiger Belastung nur selten Folgen leisten können

Die Vorschlagsliste soll von den vorgeschlagenen Personen die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefon privat und dienstlich
- Beruf
- Angabe einer evtl. früheren Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter

Bei der Unterbreitung von Vorschlägen wird darum gebeten, Frauen und Personen mit Migrationshintergrund angemessen zu berücksichtigen.